



Kleine Anfrage

Sven Krumbek (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Sonderschullehrkräfte und HeilpädagogInnen im Unterricht an Förderzentren

1. Ist es richtig, dass der Grundidee nach, Unterricht in Förderzentren von qualifizierten Sonderschullehrkräften und HeilpädagogInnen kooperierend gestaltet werden soll? Wenn ja, wie sieht hier die idealtypische Verteilung pro Unterrichtsstunde konkret aus?

Antwort:

Nein; vielmehr ist es Aufgabe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie mit Erfolg an dem von Lehrkräften erteilten Unterricht teilnehmen können. Die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken dabei jedoch nicht gestaltend am Unterricht selbst mit.

2. Wird der Unterricht entsprechend dieser Grundidee gegeben? Wenn ja, wie viele Sonderschullehrkräfte und wie viele HeilpädagogInnen stehen für diesen Unterricht insgesamt zur Verfügung und wie sieht das Verhältnis von Sonderschullehrkräften zu HeilpädagogInnen aus?

Antwort:

Wie in der Antwort auf Frage 1) dargelegt, erteilen die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen keinen Unterricht.

3. Wie viele der im Bericht zur Unterrichtssituation genannten Unterrichtsstunden werden von
- a) Sonderschullehrkräften und
 - b) von HeilpädagogInnen erteilt?

Antwort:

a) Die Zahl der durch Sonderschullehrkräfte erteilten Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die jeweiligen Schularten sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Insgesamt erteilte Unterrichtsstunden durch Sonderschullehrkräfte an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nach Schularten und Förderzentren im Schuljahr 2011/12	
Schulart	Insgesamt erteilte Unterrichtsstunden (Lehrerstunden) durch Sonderschullehrkräfte
Grundschule	13.696,0
Hauptschule	1.211,0
Förderzentren	19.389,0
Realschule	94,0
Regionalschule	1.945,0
Gymnasium	138,0
Gemeinschaftsschulen	4.366,0
allgemein bildende Schulen insgesamt	40.839,0
Berufsschule	337,0
Berufsfachschule	41,0
Fachoberschule	0,0
Berufsoberschule	0,0
Fachschule	55,0
Berufliches Gymnasium	8,0
berufsbildende Schulen insgesamt	441,0
Insgesamt	41.280,0

b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erteilen keinen Unterricht und werden daher nicht schulstatistisch erfasst.

4. Wie verteilen sich die Unterrichtsanteile auf die beiden Berufsgruppen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3).

5. Wie stellt sich die tarifliche Eingruppierung der beiden Berufsgruppen konkret dar?

Antwort:

Sonderschullehrkräfte mit Erstem und Zweitem Staatsexamen werden in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden gemäß Abschnitt B III Nummer 4 des Eingruppierungserlasses in Entgeltgruppe 10 eingestuft.

6. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem konkreten Zusammenhang die tarifliche Eingruppierung der beiden Berufsgruppen?

Antwort:

Die Festlegung der Eingruppierung anhand der Ausbildungsvoraussetzungen ist ein tragendes Prinzip von Eingruppierungsregelungen, das von der Landesregierung als angemessen betrachtet wird.

7. Gibt es Überlegungen, den zugrunde liegenden Eingruppierungserlass zu ändern?

Antwort:

Der Eingruppierungserlass wird aus Anlass der Einigung der Tarifparteien auf eine höhere Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 8 überarbeitet, nachdem die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) dieses Ergebnis auch für den Lehrkräftebereich übernommen hat. Änderungen des Eingruppierungserlasses müssen sich im Rahmen der Vorgaben aus den TdL-Lehrerrichtlinien bewegen.